

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2005/666/GASP DES RATES

vom 20. September 2005

zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/661/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

Der Gemeinsame Standpunkt 2004/661/GASP wird für einen Zeitraum von 12 Monaten verlängert. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht worden sind.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Der Rat hat am 24. September 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/661/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger ⁽¹⁾ angenommen.

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

(2) Der Gemeinsame Standpunkt 2004/661/GASP gilt bis zum 24. September 2005.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) In Anbetracht der jüngsten politischen Entwicklungen, die das Ergebnis zunehmender Unterdrückung in Belarus sind, sollte der Gemeinsame Standpunkt 2004/661/GASP für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten verlängert werden —

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BECKETT

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 67. Geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/848/GASP (AbI. L 367 vom 14.12.2004, S. 35).